

§ 0846 BGB

Hat in den Fällen der §§ [844 BGB](#), [845 BGB](#) bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § [254 BGB](#) Anwendung.